

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4370 —**

Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika (V)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft — V A 8-48 03 42/1-932 592/3 — hat mit Schreiben vom 21. Januar 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung betont nochmals, daß es weder eine militärische noch eine militärisch relevante Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika gibt.

1. Trifft es zu, daß im Text des Rüstungsembargos (Resolution 418 vom 4. November 1977) der Beschuß enthalten ist, daß „alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände und daß sie gleichermaßen die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben“?
2. Trifft es weiterhin zu, daß in der Resolution alle Staaten aufgefordert wurden, „angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizzenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen“ und daß „sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben“?

Der Wortlaut der VN-Resolution 418 vom 4. November 1977 ist korrekt wiedergegeben worden.

3. Was hat die Bundesregierung seit dem 4. November 1977 unternommen, um die in Frage 2 beschlossenen Forderungen zu erfüllen?

Die Bundesregierung hat zusätzlich zu den bereits bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen durch Rechtsverordnung sichergestellt, daß für die in der VN-Resolution 418 genannten Bereiche auch der Abschluß von Transitgeschäften, die Erteilung von Lizenzen und die Weitergabe entsprechender Kenntnisse der Genehmigungspflicht unterworfen wurden.

Genehmigungen nach der Republik Südafrika sind stets verweigert worden. Den Forderungen der VN-Resolution wurde somit in vollem Umfange entsprochen.

- 4.1 Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die südafrikanische Polizei über Hubschrauber der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm verfügt und diese auch einsetzt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Firma MBB zivile Hubschrauber des Typs BO 105 nach Südafrika geliefert hat. Diese Hubschrauber fallen nicht unter die Ausfuhr genehmigungspflicht.

- 4.2 Wie vereinbart die Bundesregierung die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung an den Abgeordneten Schwenninger vom 23. April 1985, derzufolge „die Bundesregierung keinen Grund gesehen hat, die Ausfuhr genehmigung für diesen zivilen Hubschrauber nach Chile zu verweigern“, mit ihrer Antwort an den Abgeordneten Dr. Hauchler vom 5. Juli 1985 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Grüner, in der es heißt: „Soweit Zivilhubschrauber der genannten Typen exportiert werden, bedarf deren Ausfuhr keiner Genehmigung, da sie von der Ausfuhrliste nicht erfaßt werden.“?

Die Antworten enthalten keinen Widerspruch:

Der nach Chile zum Zwecke der Erprobung und Erlangung der Musterzulassung genehmigte zivile Hubschrauber BO 105 LS bedurfte lediglich wegen zusätzlich eingebauter genehmigungspflichtiger Navigations- und Funkgeräte einer Ausfuhr genehmigung.

- 4.3 Sind diesen Formulierungen – einmal Genehmigung für die Ausfuhr eines zivilen Hubschraubers nach Chile, ein anderes Mal keine Genehmigungserfordernis bei Ausfuhr nach Südafrika – zu entnehmen, daß die Bundesregierung die Ausfuhr gesetze und die entsprechende Warenliste je nach Land unterschiedlich anwendet?

Nein! Auf die Antwort zu 4.2 wird verwiesen.

- 4.4 Welche Ausführungen der Hubschraubertypen BO 105 und BK 117 können ohne, welche Hubschrauberausführungen nur mit Genehmigung der Bundesregierung exportiert werden?

Grundsätzlich können alle zivilen Versionen des BO 105 und BK 117 ohne Ausfuhrgenehmigung exportiert werden, sofern sie nicht durch den Einbau von Geräten, die selbst der Ausfuhr genehmigungspflichtig unterliegen, genehmigungspflichtig werden.

- 4.5 Wie lautete die exakte Bezeichnung der mit Kenntnis der Bundesregierung durch die Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm in den letzten zwei Jahren nach Südafrika exportierten Hubschrauber?
- 4.6 Wie viele Hubschrauber sind seit Verhängung des Rüstungsembargos am 4. November 1977 mit Kenntnis oder Genehmigung seitens der Bundesregierung nach Südafrika (einschließlich der dortigen homelands) exportiert worden?

Es handelte sich ausschließlich um zivile ausfuhr genehmigungs freie Hubschrauber.

Im übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwiesen.

- 4.7 Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung damit, die Ausfuhr solcher Hubschrauber nach Südafrika zu genehmigen, zu dulden bzw. nicht zu verbieten, die so konstruiert sind, daß „durch eine entsprechende militärische Zusatzausrüstung aus einem zivilen Hubschrauber ein militärischer wird“, wie es der Parlamentarische Staatssekretär Grüner in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1985 auf eine Zusatzfrage des Abgeordneten Vogel (München) formulierte?

Die Kriterien, nach denen sich die Genehmigungsbedürftigkeit einer Ware bestimmt, sind durch technische Parameter in der Ausfuhrliste festgelegt. Erfüllt eine Ware diese Kriterien nicht, so bedarf ihre Ausfuhr keiner Genehmigung durch die Bundesregierung.

- 4.8 Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Lieferung von Hubschraubern nach Südafrika bereits seit einigen Jahren verboten hat?

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, über die von anderen Staaten getroffenen Exportregelungen Auskunft zu geben.

- 4.9 Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der Genehmigung bzw. der Duldung von Hubschrauberexporten nach Südafrika und der Einhaltung des Rüstungsembargos gegenüber Südafrika?

Da es sich um zivile Hubschrauber handelt, kann darin kein Widerspruch zum VN-Waffenembargo gesehen werden.

5. Wie viele Lizenzen für die Produktion von Waren von strategischer Bedeutung, die in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt C aufgelistet sind, durften mit Genehmigung der Bundesregierung seit Verhängung des Rüstungsembargos aus der Bundesrepublik Deutschland nach Südafrika vergeben werden?

Die Bundesregierung hat keine Lizenzvergabe nach Südafrika genehmigt.

6. Aus welchem Grund wurde laut Bundesregierung die Genehmigung für den Export von Atomreaktoren nach Südafrika erst nach einer eventuellen Auftragserteilung fällig, die Genehmigung für den Export von Rüstungsmaterialien nach Saudi-Arabien aber vor der eventuellen Auftragserteilung?

Der Export von Atomreaktoren nach Südafrika ist weder beantragt noch genehmigt worden. Im Falle Saudi-Arabiens war das Vorliegen der Genehmigung für die Ausfuhr von Unterlagen Voraussetzung für die Beteiligung an einer Ausschreibung. Der Export von Rüstungsmaterialien ist in diesem Zusammenhang nicht genehmigt worden.

7. Wie viele Gewehre und Pistolen sind seit Verhängung des Rüstungsembargos über See bzw. Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland für Endverbraucher in Südafrika und Namibia versendet worden?

Es wurden keine Waffenexporte genehmigt.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis erhalten vom Transfer von Pistolen durch eine Wiener Firma über die Häfen von Bremen und Hamburg nach Südafrika, und was hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen?

Nein.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß die Frage 1.16.1 in Drucksache 10/3371, in der es heißt: „Ist die Bundesregierung bereit, Angaben der namibischen Befreiungsbewegung SWAPO hinsichtlich der in Frage 1.16 gemachten Angaben zu prüfen und zumindest weitere Exporte dieser Waffen nach Südafrika bzw. in das besetzte Namibia zu unterbinden?“ mit dem Satz „Die Bundesregierung hält sich, wie bereits mehrfach ausdrücklich betont, strikt an das Waffenembargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977.“ nicht beantwortet ist?

Nein.

10. Hat die Bundesregierung mittlerweile die entsprechenden Angaben der SWAPO überprüft, denen zufolge die sogenannte National Home Guard in Namibia mit Heckler & Koch-Gewehren vom Typ G 3 und HK 21 ausgerüstet ist, und zu welchem Ergebnis ist sie ggf. dabei gelangt?

Die Bundesregierung hält sich – wie bereits mehrfach betont – strikt an das Waffenembargo des VN-Sicherheitsrates vom 4. November 1977. Sie sieht weder Anlaß noch Möglichkeit, sich mit der Ausrüstung der sog. „National Home Guard“ in Namibia zu befassen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß es sich bei der Firma Iveco-Magirus-Deutz um ein Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handelt, dessen Tätigkeit in Südafrika sehr wohl einer Überprüfung seitens der Bundesregierung hinsichtlich der Einhaltung des Rüstungsembargos vom 4. November 1977 bedarf (vgl. Drucksache 10/3371, Frage 1.8)?

Die Überprüfung der Tätigkeiten von Firmen durch deutsche Hoheitsträger kann aus Gründen der Souveränität anderer Staaten ausschließlich im eigenen Wirtschaftsgebiet erfolgen.

12. Wie lauten die „technischen Parameter“, die entscheidend sind „für die Einstufung als Militärfahrzeug“ im Sinne der Ausfuhrliste, um festzustellen, ob ein Fahrzeug besonders für militärische Zwecke konstruiert ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 1.4 in Drucksache 10/3371)?

Die technischen Parameter sind nach militärischen Gesichtspunkten intern festgelegt und werden bei der Entscheidung über die Ausfuhr genehmigungspflicht als Prüfkriterien zugrunde gelegt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333